

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung IV/1

IV/1-G-143/5-1979 Bearbeiter 63 57 11
Dr. Orthofer Durchwahl 2433

8. Mai 1979



Betrifft

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes 1974; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Die Notwendigkeit zur Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes 1974 ergibt sich auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl.Nr.673/1978. § 4 FAG 1979 bestimmt, daß die Landesumlage 10,5 v.H. der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nicht übersteigen darf. Im § 1 des Gesetzentwurfes war dadurch die Höhe der einzuhebenden Landesumlage entsprechend herabzusetzen.

Die Geltungsdauer ist wieder auf die neue Finanzausgleichsperiode abgestimmt.

Da eine Befassung des Landtages mit der gegenständlichen Gesetzesmaterie im Jahre 1978 aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich war, muß der Gesetzentwurf rückwirkend mit 1. Jänner 1979 in Kraft gesetzt werden, um die Entstehung einer Gesetzeslücke zu verhindern.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung